



Die GOZ ist Rekordhalter

Keine andere für freie Berufe geltende Gebührenordnung ist unangepasster als die GOZ '88.

Das GOZ-Referat stellt sich vor

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Aus gegebenem Anlass wollen wir uns, das GOZ-Referat Ihrer Berliner Zahnärztekammer und unser Leistungsspektrum, vorstellen.

Leider müssen wir uns im GOZ-Referat immer wieder mit falschen Berechnungen auseinandersetzen, die auf Empfehlungen von kommerziellen „Abrechnungshilfen“, kommerziellen Kommentatoren und/oder sogenannten „Berechnungsoptimierern“ zustande gekommen sind. Oftmals können wir auch im Nachhinein noch den schlimmsten Schaden begrenzen – aber leider nicht immer. Dabei muss es gar nicht erst soweit kommen.

Worin unterscheidet sich das GOZ-Referat Ihrer Berliner Zahnärztekammer von kommerziellen Anbietern und Fachverbänden?

Der Ordnungsgeber hat grundsätzlich die Kompetenz zur Auslegung gebührenrechtlicher Bestimmungen für den außergerichtlichen Bereich den Landeszahnärztekammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts zuerkannt. Die Zahnärztekammer Berlin, wie auch alle anderen Landeszahnärztekammern, ist gemäß Kammergesetz dazu berufen, die Angemessenheit privatärztlicher Gebührenforderungen zu begutachten. Zudem ist es Aufgabe einer Landeszahnärztekammer auf die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen und somit auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung ihrer Mitglieder nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) hinzuwirken (vgl. § 9 BO). Einen solchen gesetzlichen Auftrag haben weder kommerzielle „Abrechnungshilfen“, GOZ/GOÄ-Kommentare oder zahnärztliche Fachverbände der Zahnärzte und übrigens auch nicht die privaten Kostenerstatter (PKVen und Beihilfestellen).

Welche Leistungen bietet das GOZ-Referat Ihrer Berliner Zahnärztekammer an?

Wir helfen Ihnen gerne

- in allen allgemein gebührenrechtlichen Fragen
- bei Auseinandersetzungen mit Patienten, privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen zu Problemen der GOZ bzw. GOÄ
- bei Fragen zu Formvorschriften der Rechnungserstellung bzw. privaten Heil- und Kostenplänen, abweichenden Vereinbarungen gemäß § 2 GOZ (insbesondere bei sog. Verlangensleistungen) sowie privat zu berechnenden Mehrkosten bei GKV-Patienten
- bei Fragen zur Berechnungsweise gemäß § 6 Abs. 2 GOZ, zur Berechnung von Materialien und zur Berechnung von Laborkosten gemäß § 9 GOZ
- bei Rechnungsprüfungen
- mit Berechnungsempfehlungen

Neben dem direkten telefonischen Beratungsangebot und den monatlich erscheinenden Artikeln im MBZ, können Sie die ständig aktualisierten Berechnungsempfehlungen, Merkblätter und unser Veröffentlichungs-Archiv im Internet auf unserer Website abrufen: <http://www.zaek-berlin.de/zahnaerzte/goz>

Und für Ihre oder die Fragen Ihrer Angestellten stehen wir Ihnen Mo. – Do. 9.00 - 12.00 und Mo., Di., Do. 12.30 - 15.00 Uhr, Mi. 12.30 - 16.00 und Fr. 9.00 - 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 3 48 08-1 13 oder unter der E-Mail-Adresse: GOZ@zaek-berlin.de zur Verfügung.

Ihr GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin

Dr. Helmut Kesler

Zuständiges Vorstandsmitglied

Daniel Urbschat

*Sachbearbeiter und
GOZ-Experte*

Bitte beachten Sie auch immer unser aktuelles Fortbildungsangebot im Philipp-Pfaff-Institut.